

61

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 21. Februar 1961	Nr 6
Tag	Inhalt	Seite
31.1.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Waschwolle und Kammzug..	61
31.1.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Garne und Zwirne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarnspinnereien	63
2. 2. 61	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen, Gewächshausbauten sowie vorgefertigten Rohrbündeln und Elektroinstallationen ab 1961	67
15. 2. 61	Anordnung Nr. 2 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens	68

**Anordnung
Über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Waschwolle und Kammzug.**

Vom 31. Januar 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. X S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden für alle Verträge Anwendung, die die Lieferung und Abnahme folgender Erzeugnisse betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind:

- a) Waschwolle
- b) Kammzug »
- c) Kämmlinge I aus Wolle, Chemiefasern
- d) Abgänge I und Faser-Mischungen.
- e) Abfälle I

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Die Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Waschwollen und Kammzügen betreffen, sind spätestens 4 Wodien vor Beginn des Vertragszeitraumes abzuschließen. Vertragszeitraum ist der im Liefer- und Bezugsplan bestimmte Planzeitraum.

(2) Zwischen den Herstellern und dem Versorgungskontor Baumwolle sind Jahresverträge über die Lieferung und Abnahme von Kämmlingen, Abgängen und Abfällen spätestens 4 Wodien vor Jahresbeginn abzuschließen. Die Vereinbarungen über die Spezifizierung des Vertragsgegenstandes nach § 3 sind quartalsweise, und zwar spätestens 4 Wochen vor Beginn des Quartals, zu treffen.

(3) Das Versorgungskontor Baumwolle ist berechtigt, den Herstellern Besteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zuzuweisen. Die Rechte und Pflichten der nach Abs. 2 bestehenden Jahresverträge erlöschen insoweit, als die Hersteller die Verträge mit den zugewiesenen Bestellern abschließen.

■ (4) Die Industriebetriebe, die Kämmlinge, Abgänge und Abfälle verarbeiten, bestellen diese Erzeugnisse beim Versorgungskontor Baumwolle quartalsweise, und zwar spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn.

§ 3

Inhalt der Verträge

In den Verträgen ist neben den Festlegungen des § 26 des Vertragsgesetzes der Vertragsgegenstand wie folgt zu spezifizieren:

1. Waschwolle

a) nach folgenden Feinheitsgruppen:
 aa) fein,
 bb) halbgrob ohne Stichelhaar,
 cc) halbgrob mit Stichelhaar,
 dd) grob ohne Stichelhaar,
 ee) grob mit Stichelhaar;

b) nach folgenden Schuren:
 aa) Halb- und Dreiviertelschuren,
 bb) Vollschuren;

c) nach Spezialwollen (z. B. Kamelhaar, Angora, Mohair);

d) nach Importwollen oder deutschen Wollen aus der DDR.

2. Kammzüge aus Wolle

a) nach den in Ziff. 1 Buchst. a bezeichneter Feinheitsgruppen,

b) nach Spezialwollen (z. B. Kamelhaar, Angora, Mohair),

c) nach Importwollen oder deutschen Wollen aus der DDR.

3. Kämmlinge, Abgänge und Abfälle aus Wollen nach folgenden Feinheitsgruppen:

- a) fein,
- b) halbgrob,
- c) grob.